

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
valantic Business Analytics Swiss AG

valantic

Wehntalerstrasse 5

CH-8057 Zürich

Telefon: +41 (0) 43 – 255 1 - 601

Fax: +41 (0) 43 – 255 1 - 609

Webseite: <http://www.valantic.com>

Version 2017-11-10

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| § 1 Vertragsbedingungen | 3 |
| § 2 Lieferung | 3 |
| § 3 Vertragsdurchführung | 3 |
| § 4 Änderung des Leistungsinhalts | 4 |
| § 5 Urheberrecht (Softwareüberlassung) | 4 |
| § 6 Nutzungsrechte und –befugnisse, Testinstallation (bei Werkleistungen) | 4 |
| § 7 Weitergabe | 5 |
| § 8 Pflichten des Auftraggebers | 5 |
| § 9 Liefer- und Leistungszeit | 6 |
| § 10 Preis, Zahlung, Vorbehalt | 6 |
| § 11 Abnahme von Leistungen | 7 |
| § 12 Untersuchungs- und Rügepflicht | 7 |
| § 13 Gewährleistung | 8 |
| § 14 Haftung | 8 |
| § 15 Rechte Dritter | 9 |
| § 16 Geheimhaltung und Datenschutz | 9 |
| § 17 Ende des Nutzungsrechts | 10 |
| § 18 Abwerbungsverbot | 10 |
| § 19 Verfügungsrecht an Daten | 10 |
| § 20 Schlussbestimmungen | 10 |

§ 1 Vertragsbedingungen

Für Verträge mit der valantic Business Analytics Swiss AG (nachfolgend valantic) gelten ausschließlich die in den Angeboten von valantic genannten Preise und Konditionen und die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, soweit nicht individualvertraglich oder in den (vorrangigen) Lizenzbedingungen etwas anderes vereinbart wird. Sollten für Produkte Dritter, die valantic vertreibt, eigene Bedingungen gelten, so werden diese Bestandteil des Vertrages. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn valantic nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Lieferung

valantic wird den Auftraggeber bei der Einführung der vereinbarten Software im Rahmen des von valantic gestellten Angebots beraten und unterstützen. valantic liefert die Software entsprechend der im Angebot ausgeführten Produktbeschreibung. Die Produkte entsprechen den Beschreibungen in der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität wird von valantic weder zugesichert noch geschuldet. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. sind keine Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von valantic. Standard – Software wird mangels anderer Absprache in der bei der Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Programme (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt.

Die Lieferung von Software erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und die Dokumentation dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden.

valantic hat Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen sowie sonstige höhere Gewalt und andere unverschuldete Umstände nicht zu vertreten.

§ 3 Vertragsdurchführung

Beide Parteien können kompetente Ansprechpartner benennen, die ermächtigt sind, Entscheidungen herbeizuführen. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der sowohl für die Koordination innerhalb der eigenen Projektmitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei verantwortlich ist, als auch für die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen sowie die Erstellung der Projektdokumentation.

§ 4 Änderung des Leistungsinhalts

Änderungen bzw. Ergänzungen, die Auswirkungen auf Systemfunktionen, Systemleistungen, sonstige Leistungsmerkmale, Termine, Preise, Kosten und sonstige Bedingungen haben, können sowohl vom Auftraggeber wie auch von valantic gegenüber der jeweils anderen Partei beantragt werden. Sie werden einvernehmlich vor deren Ausführung schriftlich festgelegt.

§ 5 Urheberrecht (Softwareüberlassung)

Alle Rechte an der von valantic überlassenen Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an den im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, stehen ausschließlich valantic oder den Herstellern der Software zu, deren Produkte valantic vertreibt oder in seine Produkte integriert, auch wenn diese Programme, Unterlagen und Informationen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat diesbezüglich nur die ausdrücklich geregelten Nutzungsrechte und -befugnisse.

§ 6 Nutzungsrechte und –befugnisse, Testinstallation (bei Werkleistungen)

Soweit rechtlich möglich räumt valantic für die von ihr für den Auftraggeber erbrachten Leistungen nach vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber diesem ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränktes, übertragbares Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten ein. Ausgenommen hiervon sind die standardisierten Tools und Module, die bei der Projektdurchführung von valantic eingesetzt werden. valantic verbleibt an den von ihr für den Auftraggeber gelieferten Studien, Konzepten und Dokumentationen ein unwiderrufliches, einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, kostenloses Recht zur Nutzung. Gesetzlich und vertraglich untersagt sind insbesondere jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren oder Weitergeben von Standard – Software und jedes Entwickeln ähnlicher Software unter Benutzung der valantic – Software als Vorlage.

Dem Auftraggeber kann das Recht eingeräumt werden, pro produktiver Installation der vertragsgegenständlichen Programme eine angemessenen Anzahl weiterer Installationen (sog. „Testinstallationen“) zum Zwecke des laufenden Testens und zum Zwecke der internen Schulung einzurichten, soweit valantic im Rahmen der von ihr eingesetzten Fremdsoftware dazu befugt ist. Eine Installation ist die Summe aller Komponenten, die mittelbar oder unmittelbar auf einen Satz Datenbanken zugreifen oder mit einem Satz Datenbanken interoperieren. Die Software wird produktiv nur zu dem Zweck eingesetzt, die internen Geschäftsvorfälle und die solcher

Unternehmen abzuwickeln, die mit dem Auftraggeber gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden sind (sog. „Konzernunternehmen“). Dies gilt auch für Testinstallationen. Ein Rechenzentrumsbetrieb ist nicht erlaubt.

Einzelheiten werden im individuell erstellten Angebot von valantic an den Auftraggeber näher bestimmt. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert werden, befinden sich in den Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz.

§ 7 Weitergabe

Die Weitergabe der Software ist nicht zulässig.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt entsprechend den Vorgaben von valantic für die Arbeitsumgebung der Software (z. B. Hardware und Betriebssystem). Er beachtet die Vorgaben in einem etwaigen Projektplan. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt valantic unmittelbar Zugang zur Hard- und Software.

Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteiligen Folgen, die für ihn selber und valantic entstehen. Vereinbarte Termine werden für die Dauer, in der der Zugang nicht möglich ist oder nicht gestattet wird, sowie um eine angemessene Anlaufzeit hiernach verlängert.

Der Auftraggeber testet mit Unterstützung von valantic gründlich jedes Programm auf Mängelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw. Der Auftraggeber stellt in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung, um die im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit anfallenden Aufgaben der beteiligten Fach- und Technikbereiche in angemessener Zeit zu erledigen. Die Ausbildung dieses Fachpersonals obliegt dem Auftraggeber. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, entfällt bzw. verzögert sich die Leistungsverpflichtung von valantic entsprechend, ohne dass dadurch ein Verzug oder eine Leistungsstörung eintritt. valantic

hierdurch entstehender Mehraufwand führt zu einer angemessenen Erhöhung des Gesamtaufwandes.

§ 9 Liefer- und Leistungszeit

Die Termine für die von valantic zu erbringenden Leistungen und Lieferungen werden in einem Projektplan gemeinsam festgelegt und einvernehmlich fortgeschrieben. Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist auf ein Tun oder Unterlassen des Auftraggebers zurückzuführen, das von valantic nicht zu vertreten ist, so verlängert sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Eine Minderung des Entgelts, die Zahlung einer Vertragsstrafe oder sonstige Schadenersatzansprüche gegen valantic sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

Sofern die Nichteinhaltung eines schriftlich als verbindlich vereinbarten Termins oder einer verbindlichen Frist von valantic schuldhaft zu vertreten ist, wird der Auftraggeber valantic schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber eine pauschalisierte Verzugsentschädigung als Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 % des Auftragswertes. Die Verzugsentschädigung ist beschränkt auf 5 % des Auftragswertes, maximal jedoch auf CHF 26.000,00. Mit Zahlung einer Verzugsentschädigung sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt valantic im Falle des Verzuges nicht, es sei denn, dass eine zwingende gesetzliche Haftung besteht. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Verzug gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat oder hätte haben müssen.

§ 10 Preis, Zahlung, Vorbehalt

Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung ein. Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise. Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer acht. Die Preise für die Beratungsleistung richten sich nach dem Aufwand auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss vereinbarten Sätze. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt valantic zuzüglich zu den Tageshonoraren oder einer sonstigen Vergütung die ihr entstandenen Nebenkosten (Spesen, Reisekosten usw.) in Rechnung. Eine Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Nach Ablauf der 10 Tage berechnet valantic bei Nichtzahlung Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. valantic kann Akontozahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung im Ausland erfolgen soll oder der

Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Forderungen von valantic ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

valantic behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat valantic bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von valantic zu unterrichten.

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand über den Schätzungen liegt, die valantic bei Übernahme des Auftrages erkennbar zugrunde gelegt hat, so ist dies von valantic dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, damit eine Verständigung über die angemessene Erhöhung der ursprünglichen Vergütung erfolgt.

Sämtliche Entgelte und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 11 Abnahme von Leistungen

Falls Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Werkleistungen ist, sind diese Leistungen vom Auftraggeber abzunehmen.

Nach Herstellung der abnahmegegenständlichen Leistung erklärt valantic gegenüber dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft und vereinbart mit dem Auftraggeber einen Abnahmetermin. Unterlässt der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Meldung der Abnahmebereitschaft die Mitwirkung bei der Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso gilt eine Leistung als abgenommen, wenn sie im Echtbetrieb - beispielsweise durch das Eingeben von Bewegungsdaten - genutzt wird.

Die Überprüfung der Leistung erfolgt anhand von Testkriterien. Alle während der Abnahme auftretenden Fehler sind in einem Abnahmeprotokoll gemeinsam festzuhalten. Werden im Abnahmeverfahren keine, oder nur geringfügige Fehler festgestellt, gilt die Abnahme als erfolgt. valantic kann auch Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (sog. „Teilabnahmen“). Hierzu gehören insbesondere in sich abgeschlossene Projektabschnitte.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von valantic eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377 HGB.

Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich.

§ 13 Gewährleistung

valantic leistet Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Stand der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber dem vertraglichen festgelegten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Geringfügige Änderungen und unerheblichen Mängel bleiben außer Betracht.

valantic unterstützt den Auftraggeber bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Wenn der Auftraggeber nicht beweist, dass der Fehler valantic zuzuordnen ist, stellt valantic diese Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung.

valantic leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass valantic zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt valantic im erforderlichen Umfang. Er muss einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung nur dann verlangen, wenn die, falls erforderlich mehrfache, Nachbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt. Für Schadenersatzansprüche gilt § 14.

Bei Miet- und Leasingverträgen tritt das Recht der fristlosen Kündigung an die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrags. Wenn der Auftraggeber von einem Miet- oder Leasingvertrag zum Kauf übergeht, hat er Gewährleistung, als ob er das Exemplar der Software von Anfang an gekauft hätte.

Die Gewährleistungsfrist beträgt generell ein Jahr und beginnt mit der Lieferung oder der Abnahme der Leistung.

§ 14 Haftung

valantic leistet Schadenersatz gleich aus welchen Rechtsgründen, also z. B. wegen Verzug, Gewährleistung, Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder Verletzung einer Nebenpflicht unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen. valantic leistet Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe. Bei leichter Fahrlässigkeit ist ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen; es sei denn es handelt sich um eine schuldhaft, den Vertragszweck gefährdende Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insoweit ist der Schadenersatzanspruch auf bis zu CHF 26.000,00 pro Schadensfall und CHF 52.000,00 pro Jahr begrenzt. Dies gilt ebenso für den Fall der, auch rückwirkenden, Aufhebung des Vertrages. Im Übrigen haftet valantic nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt in allen Fällen der Haftung unberührt.

Für die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat oder hätte haben müssen.

§ 15 Rechte Dritter

valantic gewährleistet, dass dem vertragsgemäßen Übergang der Befugnisse keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Auftraggeber nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung den Vertrag rückgängig machen bzw. einen Miet- oder Leasingvertrag fristlos kündigen, es sei denn, valantic verschafft ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer oder gleichwertiger Software. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 14 dieser Geschäftsbedingungen.

valantic wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von valantic gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung von valantic solche Ansprüche nicht anerkennen oder diesbezüglich mit Dritten gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche schließen. Er ermächtigt valantic, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich oder außergerichtlich allein zu übernehmen. valantic hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht vom Auftraggeber verursacht wurden. Der Auftraggeber unterrichtet valantic unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter.

§ 16 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen jeweils von der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu nutzen als dies zur Auftragserfüllung notwendig ist.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

Beide Parteien verpflichten sich, die sie betreffenden einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

§ 17 Ende des Nutzungsrechts

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum Ende des Nutzungsrechts alle Lieferungen und Kopien an valantic herauszugeben und alle gespeicherten Programme zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Programme sofort nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu löschen. Die Erledigung versichert er anschließend schriftlich gegenüber valantic.

§ 18 Abwerbungsverbot

Bis zur Beendigung des Vertrages und für die Dauer von einem Jahr danach verpflichteten sich die Parteien, keinen Mitarbeiter der anderen Partei mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, es sei denn, die Parteien einigen sich im Einzelfall auf etwas anderes.

§ 19 Verfügungsrecht an Daten

Alleiniger Eigentümer und Rechtsinhaber an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. den Auftraggeber betreffenden Daten bleibt der Auftraggeber. valantic wird diese lediglich zu Zwecken der Vertragserfüllung für den Auftraggeber verwalten, ändern oder sonst wie nutzen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Vertragserklärungen, -änderungen sowie -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen keine.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In der gleichen Weise ist eine etwaige Regelungslücke zu schließen.